



Merkblatt: zur Promotion

Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät verleiht im Bereich der Wirtschaftswissenschaften den Titel des Dr. rer. pol. aufgrund folgender Promotionsleistungen:

- a) einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation)
- b) einer mündlichen Prüfung in Form einer Rigorosumsprüfung

Die Voraussetzungen zur Promotion sind in der Promotionsordnung § 4 nachzulesen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist ein Antrag auf Annahme als Doktorand/-in zu stellen. Diesen können Sie der Fakultätshomepage entnehmen (www.wvf.uni-freiburg.de). Dem Antrag sind die dort aufgelisteten Unterlagen beizulegen. Der vollständige Antrag ist im Dekanat einzureichen (KG II, Raum 2130/2128, Öffnungszeiten: Montag – Freitag 9.30 Uhr – 11.30 Uhr) oder schriftlich zu senden an:

*Promotionsausschuss Verhaltenswissenschaften
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau
Dekanat
Kollegiengebäude II
Platz der Alten Synagoge
79085 Freiburg*

Für Fragen steht Ihnen Frau Andrea Friedrich (0761-203-9329, andrea.friedrich@wvf.uni-freiburg.de) zur Verfügung. Die gültige Promotionsordnung können Sie auf der Fakultätshomepage einsehen.

Die Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung eines solchen Antrags trifft der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Eine Immatrikulation an der Universität Freiburg ist nicht erforderlich. Sofern Sie sich dennoch immatrikulieren, ist Folgendes zu beachten (LHG §38,5):

■ "Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand angenommen worden sind, werden im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktoranden immatrikuliert, wenn Sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind. Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender. Die Annahme als Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung."

Wenden Sie sich bei Fragen zur Immatrikulation bitte an das Studierendensekretariat.

Nach Fertigstellung der Dissertation ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Promotion mit den erforderlichen Unterlagen, sowie 3 Ausfertigungen der Dissertation im Dekanat einzureichen.

Wurde das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, ist eine schriftliche Zustimmung beider Gutachter/-innen zur Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Form notwendig (§ 14). Anschließend kann die Urkunde ausgehändigt werden und der Kandidat/die Kandidatin ist berechtigt, den Dokortitel zu führen.